



GZ: ABT08-240877/2020-18

Graz, am 14.05.2021

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, Novellierung; Informationsschreiben

## Was gilt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen?

(Überblick über die Regelungen der neuen Verordnung des Landes Steiermark)

Anbei dürfen wir Ihnen wieder einen Überblick zu den neuen Regelungen mitschicken. Dazu kommt noch eine kurze Übersicht über Vorgaben des Bundes, welche auch den elementarpädagogischen Bereich betreffen. Auch wenn nun die ersten Öffnungsschritte erfolgen, sollen die allgemeinen Hygienevorschriften und eine gewisse Vorsicht weiterhin eingehalten werden.

Die neue Verordnung tritt mit 17.05.2021 in Kraft und ist bis 30.06.2021 gültig.

- Partielles Betretungsverbot

Weiterhin dürfen externe Personen aufgrund der COVID-19-Situation die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht betreten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind externe Personen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dazu zählen die Personen der 1:1 Betreuung, das IZB-Team, die Sprachförderkräfte und PraktikantInnen. Es sind nur solche Praktika erlaubt, die zum Abschluss eines Berufes in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich sind. Die genaue Einteilung des hier erwähnten Personenkreises erfolgt gesondert durch das Referat für Kinderbildungs- und -betreuung der Abteilung 6.

Angebote von externen Dienstleistern (wie zB Sport, Fotografie) dürfen in Anspruch genommen werden, aber nur im Freien.

- Abstand bzw. MNS für Betreuungspersonen

Die PädagogInnen und BetreuerInnen, inkl. externen Betreuungspersonen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben in der Einrichtung untereinander einen 2-Meter Abstand zu halten und eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) zu tragen. Ein Mindestabstand zu den Kindern ist nicht vorgesehen. Die Pflicht zum Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske im direkten Umgang mit den Kindern wurde entsprechend den neuen Vorgaben des Bundes angepasst (siehe Ausführungen zur 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung). Dieselbe Regelung gilt auch für externe Personen.

- Organisatorische Maßnahmen

Der Erhalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos die Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes Steiermark umzusetzen, welches insbesondere Vorgaben für das Durchlüften, das Reinigen und das Desinfizieren von Räumlichkeiten, sowie allgemeine Hygienemaßnahmen für Kinder, Personal, externe Personen und Begleitpersonen beinhalten. Gesang und Sport dürfen auch wieder in der Gruppe durchgeführt werden, sollen aber, wenn möglich weiterhin ins Freie verlagert werden. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind nur innerhalb der geschlossenen Betreuungsgruppe zulässig. Daneben ist auch wieder ein gruppenübergreifender Einsatz des Personals möglich, sowie eine Vermischung der Gruppen, wobei dies hauptsächlich im Freien erfolgen soll.

- Vorgaben für Eltern

Eltern dürfen prinzipiell die Einrichtungen für das Bringen und Abholen der Kinder oder für Elterngespräche betreten, dabei ist aber durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen. Sollte es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein beim Bringen und Abholen der Kinder genügend Abstand einzuhalten, so obliegt es dem Erhalter hier besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Eingewöhnung soll stattfinden dürfen, wobei nur ein Elternteil die Begleitung übernehmen darf. Diesem wird in der Einrichtung ein eigener Bereich zugeteilt und hat er durchgehend eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) zu tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

- Regelungen für Horte

Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in Horten ist, dass diese einen zur Verfügung gestellten Schnelltest, der für eine Entnahme im anterior-nasalen Bereich in Verkehr gebracht wurde, durchführen und der Leitung des Hortes vorlegen. Werden die Kinder an mehr als zwei Tagen einer Woche im Hort betreut, haben sie Tests so oft durchzuführen und vorzulegen, dass zwischen den Tests nicht mehr als ein Kalendertag liegt. Kinder, die in Horten betreut werden, haben in geschlossenen Räumen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Während einer klassen- bzw. gruppenübergreifenden

Betreuung kann der Betreiber des Hortes das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung anordnen.

- [COVID-19-Öffnungsverordnung Bund](#)

Neben den oben genannten Regelungen tritt auch mit Mittwoch den 19.05.2021 die neue Covid-19-Öffnungsverordnung des Bundes in Kraft. Alle im elementarpädagogischen Bereich beschäftigten Personen müssen spätestens alle sieben Tage einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) durchführen lassen, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist gegenüber dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Sofern also kein Test durchgeführt wird, muss für die gesamte Zeit in der Einrichtung, auch im Umgang mit den Kindern, eine FFP2-Maske (ohne Atemventil) getragen werden.

Folgende Personen sind ausgenommen von den wöchentlichen Berufsgruppentestungen:

- Personen die beide Teilimpfungen erhalten haben
- Personen die die erste Impfung erhalten haben und dies länger als 22 Tage her ist
- Personen die einen Absonderungsbescheid vorweisen können auf dem eine Covid-19-Erkrankung bestätigt wird, welcher nicht älter als 6 Monate ist
- Personen die einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf, vorweisen können
- Personen die einen Impfstoff erhalten haben bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist und diese länger als 22 Tage her ist
- Personen die aufgrund einer Covid-19-Erkrankung nur eine Teilimpfung erhalten

Trifft einer diese Umstände zu, muss dem Arbeitgeber darüber ein Nachweis erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin

[Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler](#)  
(elektronisch gefertigt)